jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/11/16 4Ob68/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1976

Norm

ABGB §1323 A
ABGB §1323 B

Rechtssatz

Der Erfüllungsanspruch unterscheidet sich vom Naturalersatz gemäß § 1323 ABGB nicht nur in seiner rechtlichen Grundlage, sondern auch in der praktischen Auswirkung, weil der Erfüllungsanspruch unbedingt besteht, ein Naturalersatz gemäß § 1323 ABGB aber nur dann zu leisten ist, wenn die "Zurückversetzung in den vorigen Stand" tunlich ist. Wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft - und erst dann - ist der Ersatz in Geld zu leisten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 68/76
  Entscheidungstext OGH 16.11.1976 4 Ob 68/76
  Veröff: ZAS 1978/1 S 15

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0030150

Dokumentnummer

JJR_19761116_OGH0002_0040OB00068_7600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at